

Nachweis des Bemerkens des Anstoßes im Rahmen einer Unfallflucht. Wie auch in der Einleitung erfolgen zunächst ausführliche technische Erläuterungen, gefolgt von einem eigenen Kapitel zur juristischen Würdigung bzw. zu juristischen Problemen der jeweiligen Gutachtensparte. Hierbei ist positiv zu vermerken, dass gerade die juristischen Ausführungen von *Krumbholz* und *Quarch* sehr gut gelungen sind. Dies betrifft zum einen den gewählten Umfang, zum anderen die Aktualität und schließlich die systematische Aufbereitung der einzelnen Kapitel. Die einzelnen Situationen des Prozesses, sei es im Zivilrecht oder im Straf- bzw. Bußgeldrecht, werden dabei treffend erfasst und die jeweils virulenten Probleme angesprochen. Schön zu sehen ist dies etwa bei den Ausführungen zum Zusammenhang zwischen HWS-Verletzung und behauptetem Bagatellschaden (S. 284), zur Frage der Angabe des „Verbreitungsgrades“ von morphologischen Merkmalen im Gutachten (S. 470) oder zur Eichung als Fehlerquelle von Messverfahren (S. 552 ff.).

Natürlich gäbe es Aspekte, die ich persönlich gerne ausführlicher ausgearbeitet sähe, etwa die nur knapp angesprochene Problematik des Beweisverwertungsverbots bei der Blutentnahme (S. 632), die Einschätzung der immer noch divergierenden Rechtsprechung zur fahrlässigen Begehung des § 24a Abs. 2 StVG bei Cannabiseinfluss (lediglich Verweis auf Kommentierung, S. 632, Fn 27) oder wie sich im Rahmen der Identitätsfeststellung des Betroffenen das Wiedererkennen durch den Tatrichter und die Angabe der (subjektiven!) Einschätzung des Sachverständigen zur Identität zueinander verhalten, gerade bei geringer Wahrscheinlichkeit im Gutachten. Auch die immer einmal wieder auftretende Forderung nach der Angabe von mehr als zwei Werten bei der BAK-Bestimmung (angesprochen im technischen Teil, S. 585) hätte ich gerne einer juristischen Wertung unterzogen gesehen. Aber letzten Endes kann dieses Werk keinen Kommentar ersetzen und die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Beurteilung der einzelnen Gutachten sind stets vorhanden, meist sogar mit vielen Detailanregungen zur vertiefenden Lektüre.

Innerhalb der technischen Ausführungen kann ich besonders die detaillierten Beschreibungen samt Fallgruppen zur morphologischen Begutachtung des Betroffenen zwecks Identitätsfeststellung empfehlen, die zu einem ausnehmend guten Verständnis für die Materie führen. Auch die Unterteilung in typische Anstoßfälle beim Unfall mit anschließendem Vorwurf der Unfallflucht sorgt für viele Aha-Effekte, gerade wenn es um die Klassiker wie den Spiegelanprall (S. 664 ff.) und die Wahrnehmbarkeit für den Fahrzeugführer geht. Standardwissen für den Prozess, wie etwa die Alkoholphysiologie, wird geboten pragmatisch zusammengetragen und in einen leicht verständlichen Zusammenhang zu den Auswirkungen des Alkohols und der Analyse des Alkoholgehalts gestellt (S. 574 ff.).

Insgesamt ist dieses Werk ein sehr empfehlenswerter Begleiter für den rechtlichen Alltag, der in allen verkehrsrechtlichen Bereichen gut einsetzbar ist. Die technischen Ausführungen

sind gut verständlich, präzise und doch geduldig formuliert, die juristischen Ausführungen ergänzen die technischen Teile in genau der richtigen Weise. Eine gelungene Neuauflage.

RiAG Dr. Benjamin Krenberger, Landstuhl

**Cosack/Hamatschek, Praxishandbuch Anwaltsmarketing – Mandanten gewinnen mit System, 1. Aufl. 2013, NWB Verlag, 296 Seiten, 59 Euro, ISBN 978-3-482-64291-3**

Brauchen wir ein Buch als Rechtsanwälte, um unser Marketing zu befördern? Unbedingt. Diese Beratungslücke haben die Autorinnen – keine Rechtsanwältinnen, aber durch diverse Beratungen lange auf diesem Gebiet tätig – erkannt und machen ihre Erfahrungen durch dieses Buch einem größeren Kreis bekannt. Sie geben den Lesern die Möglichkeit, ihr Kanzleiprofil zu finden und anhand der im Buch dargestellten Beispielskanzleien in einen konkreten Abgleich zu bringen. Es werden also nicht nur theoretische Hinweise gegeben, sondern Beispiele aus der Praxis aufgestellt, die mit dem eigenen Wunsch und der Perspektive eine anschauliche Darstellung von Möglichkeiten bietet. Ein Beispiel dafür ist zu finden unter 2.2.4.3 *Umsetzungshilfe 3 – Honorargestaltung regeln*, nachdem nämlich das Mindesthonorar ermittelt wurde.

Natürlich können nicht alle Parameter gleich sein, aber die Probleme unterschiedlicher Größe und mit unterschiedlichen Angebotsprofil und Standort gleichen sich sehr wohl. Es ist als gucke der Leser neugierig durch ein Schlüsselloch des Kollegen. Diese Beispiele machen es leichter, die bisherige eigene Praxis oder neue Ausrichtung kritisch zu betrachten. Sie wecken auch die Neugier, bisher Bestehendes in Frage zu stellen und dann neue Wege zu beschreiten. Denn leider gehören Juristen allgemein (Achtung Vorurteil!) nicht eben zu besonders entdeckungsfreudigen und auch flexiblen Menschen, die innovativ ihre Probleme angehen wollen.

Dabei ist gerade dies besonders wichtig: Die unternehmerische Grundhaltung (vgl. Statistik im Berliner Anwaltsblatt 2011, 379) ist von 19 % in 2007 auf immerhin 46 % in 2011 gestiegen. Dazu zählt insbesondere nach außen Webseite, Marketing, Werbung und Public Relations sowie nach innen Kostencontrolling und neueste Hard- und Software.

Das Buch will Hilfe anbieten, hat dabei aber keinen diktatorischen oder schlaumeierischen Ton. Vielmehr wird deutlich, dass die Ausrichtung deshalb individuell erfolgen muss, weil jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin individuelle Stärken mitbringt und Schwächen zu bedenken hat.

So steht am Anfang jeder Änderung die Bestandsaufnahme, sodann werden in diversen Kapiteln die „Erfolgshebel“ dargestellt. Nicht nur die äußeren Gegebenheiten, auch die zu treffenden ökonomischen Gesichtspunkte müssen zuerst festgehalten, der Bedarf schonungslos ermittelt werden. Hier stellt das Buch zu Beginn entsprechende Fragenkataloge zur Verfügung, die wie eine Art Handbuch für eine Überprüfung, Neuaufstellung oder Neuausrichtung gelten können. Dies

kann über die Freischaltung via Internet auch mehrfach genutzt werden, wenn es daran geht, die Fragebogen erneut zurate zu ziehen.

Auch wenn Sie gerade das Gefühl haben, alles sei in bester Ordnung, sollte die Neugier Sie packen, da eine freiwillige Veränderung stets leichter fällt als eine erzwungene. Aus der Ruhe heraus können weitreichende strategische Entscheidungen besser reifen und getroffen werden. Was auf uns Rechtsanwälte in den kommenden Jahren wartet, zeigt die aktuelle Studie des DAV, auf die hier nur allgemein verwiesen soll. Veränderung steht allen gut zu Gesicht, die sich den dynamischen Herausforderungen des sich stetig wandelnden Rechtsanwaltsmarkts stellen wollen.

RAin Gesine Reisert, FAin für Strafrecht und für Verkehrsrecht, Berlin

**Jacob, Unfallversicherung AUB 2010 unter Berücksichtigung von AUB 2008/99 und AUB 94/88, Handkommentar, 1. Aufl. 2012, Nomos Verlag, 467 Seiten, 69 EUR, ISBN 978-3-8329-7605-7**

Der Handkommentar von Rechtsanwalt *Dr. Markus Jacob* will laut Ankündigung mehr bieten, als eine bloße Wiedergabe der einschlägigen Rechtsprechung und Lehrmeinungen. Bereits formal unterscheidet sich die Darstellung von anderen Kommentierungen zur privaten Unfallversicherung. Statt eines ausführlichen Inhaltsverzeichnisses wird schlicht die Gliederung des Bedingungswerks AUB 2010 ohne weitere Unterteilung wiedergegeben. Dem fachkundigen Leser reicht dieser Überblick. Er weiß, warum „4. GESTRICHEN“ eine Kommentierung über mehreren Seiten erhält.

Eine genaue Gliederung findet sich dann jeweils zu Beginn der einzelnen Kommentierungsabschnitte, direkt nach den vorangestellten Teilauszügen der Bedingungstexte der AUB 2010 und AUB 94/88. Damit wird die Darstellung sehr dicht. Die einzelnen Abschnitte sind in der Grundstruktur identisch aufgebaut, erforderliche Abweichungen lassen sich aus dem Bedingungstext heraus ableiten. Sehr erfreulich und in der konsequenten Darstellung neu ist die Behandlung der Darlegungs- und Beweislast. Man findet die Kommentierung ziel-sicher zum konkreten Problem im jeweiligen Teilabschnitt. Ähnliches gilt für die AGB-Kontrolle, wobei im Hinblick auf die unproblematischen Regelungen eine schlichte Feststellung ohne Begründung ausgereicht hätte.

Auch materiell wird *Jacob* seiner Ankündigung gerecht. Die Kommentierung bietet eine ausführliche Darstellung der vertretenen Lehrmeinungen und entwickelt eigene Lösungsansätze und Argumentationslinien. So vertritt *Jacob* z.B. im Rahmen des Neubemessungsrechts eine „Zweistufentheorie“, wonach auch nach dem VVG n.F. und Ziff. 9.4. AUB 2010 eine verkürzte Ausübungsfrist wie nach früherer Rechtslage wirksam bleiben soll; bei der Bewertung einer erhöhten Kraft-

anstrengung argumentiert er für ein abstraktes, von der konkreten Situation losgelöstes Verständnis des Kraffteinsatzes bei Sportverletzungen. Inhaltlich setzt *Jacob*, neben der durchgängig soliden Wiedergabe aller wichtigen Problemfelder, Schwerpunkte im Bereich der Invaliditätsleistung sowie der Fragen um Fälligkeit, Verzug und Neubemessung.

Nicht Thema der AUB 2010 sind Bedingungs-erweiterungen, auf welche letztlich konsequent, abgesehen von Besonderen Bedingungen zur Progressionsstaffel und zur Mehrleistung, die Kommentierung daher nicht eingeht. Damit fehlt dem Werk eine praxisrelevante Komponente, die ergänzende Literatur nötig macht, da neue Unfallversicherungsverträge fast durchweg z.B. mit sog. Infektionsklauseln vereinbart werden.

Insgesamt hat *Jacob* eine gelungene Kommentierung der AUB vorgelegt. Hervorzuheben ist die praxisgerechte und gut auffindbare Kommentierung zur Darlegungs- und Beweislast sowie die ausführliche Darstellung rund um die Invaliditätsleistung. Die zahlreichen eigenen Lösungsvorschläge bieten Anlass, manche Problemgestaltung neu zu durchdenken. Der Handkommentar ist damit eine empfehlenswerte und bereichernde Ergänzung der Handbibliothek des fortgeschrittenen Unfallversicherungsrechtlers.

RA *André Naumann*, Bornheim

**Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, C.H. Beck, 1.900 Seiten, 119 EUR, ISBN 978-3-406-64372-9**

In einem für das Verkehrsrecht aufgrund verschiedener Reformen durchaus wichtigen Jahr darf auch eine Neuauflage des Standardkommentars nicht fehlen. Zwei Jahre sind seit der 41. Aufl. vergangen, so dass der Kommentar von den Bearbeitern *König* und *Dauer* selbstverständlich um aktuelle Rechtsprechung und Literatur ergänzt worden ist. Die Neuerungen seit der Voraufgabe sowie die Aktualisierung der Rechtsprechung haben dazu geführt, dass die Bearbeiter einige Kommentierungen grundlegend ändern mussten, etwa zur FeV. An dem weiterhin sehr guten Gesamteindruck des Werks ändert dies freilich nichts. Der altbewährte Aufbau der Kommentierungen ist nämlich nicht verändert worden – und das ist auch gut so.

Zwar war Redaktionsschluss bereits im November 2012, was die Gesetzgebung angeht ist der Kommentar jedoch auf dem Stand von April 2013, mithin aktuell.

Zum Werk an sich muss man eigentlich nicht mehr viele Worte verlieren. Der Kommentar gehört in das Bücherregal eines jeden Juristen, der sich mit dem Verkehrsrecht zu befassen hat. Denn festzuhalten ist, dass kein aktueller Kommentar sich so umfassend und tiefgreifend mit dem Straßenverkehrsrecht befasst wie der vorliegende – und dies durchgehend auf hohem Niveau. Ein Muss für jeden Verkehrsrechtler!

RA *Sebastian Gutt*, Helmstedt